

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

15. Oktober 2012

**Kanzleinachrichten
Oktober 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Zuallererst möchten wir Sie über einen personellen Wechsel im Steuerbereich unserer Kanzlei informieren. Seit Anfang September ist Herr Norbert Korittke bei uns als Steuerberater tätig. Mehr über unseren neuen Kollegen erfahren Sie in den aktuellen Kanzleinachrichten.

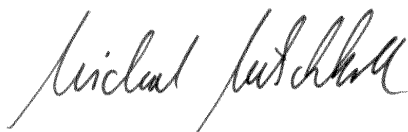
Besondere Sorgfalt sollten Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung von sog. Minijobbern anwenden. Wird die Entgeltgrenze überschritten, besteht eine lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Erkennt der Arbeitgeber dies zu spät und verletzt er dadurch seine Beitragsabführungspflicht, haftet er gegenüber dem Arbeitnehmer, wenn dieser infolge der Versäumnisse seines Arbeitgebers einen Schaden erleidet, urteilte das LAG Rheinland-Pfalz.

Viele Wege führen nicht nur nach Rom, sondern auch von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Dennoch ist grundsätzlich immer der kürzeste Weg zu wählen, sollte keine verkehrsgünstigere Strecke bestehen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem aktuellen Urteil entschieden, dass es für diese Beurteilung nicht ausschließlich auf die von der Finanzverwaltung herangezogene Fahrzeiterparnis von 20 Minuten ankommt, wenn andere Besonderheiten, wie z.B. die Zuverlässigkeit für den längeren Weg sprechen.

Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, so auch der Begründung eines Arbeitsverhältnisses. In den nächsten Wochen werden wir auf der Kanzleiwebseite eine Auswahl von Fragen und Problemstellungen besprechen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Arbeitsverhältnissen immer wieder eine wichtige Rolle spielen. Die Reihe finden Sie wöchentlich aktualisiert unter <http://www.metschkoll.de/arbeitsvertrag>.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Neuigkeiten aus der Kanzlei

Einige von Ihnen werden ihn bereits kennengelernt haben und künftig will er Ihr Ansprechpartner für alle Steuermandate der Kanzlei Dr. Metschkoll sein. Die Rede ist von Herrn Norbert Korittke, unserem neuen Steuerberater, der seit dem 01.09.2012 die Nachfolge von Herrn Wischnewsky angetreten hat.

Herr Korittke ist Steuerberater und Rechtsanwalt und verfügt daher über das Fachwissen, um Sie in allen Ihren steuerlichen Angelegenheiten kompetent und umfassend zu beraten.

Damit Sie sich einen Eindruck vom bisherigen Wertegang unseres neuen Kollegen verschaffen können, finden Sie nachfolgend den tabellarischen Lebenslauf von Herrn Korittke.

•	1964	Geboren in Berlin
•	1983 bis 1990	Studium der Rechtswissenschaften in Passau
•	1990	Erstes juristisches Staatsexamen
•	1993	Zweites juristisches Staatsexamen
•	1993 bis 1994	Tätigkeit in der Steuerabteilung der DATAG Deutsche Allgemeine Treuhand AG (Schitag, Ernst & Young Gruppe) (Nürnberg)
•	1994 bis 1997	Tätigkeit in der Steuerabteilung der KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG WPG (Nürnberg)
•	1997	Steuerberaterexamen
•	1997 bis 2006	Selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerberater in eigener Kanzlei (Nürnberg / Erlangen)
•	2006 bis 2008	Tax Manager bei einem kanadischen Konzern, hier zuständig für alle steuerlichen Angelegenheiten der deutschen und europäischen Konzerngesellschaften
•	2009 bis 2011	Leiter Konzernsteuern bei einem mittelständischen Konzern, hier zuständig für alle steuerlichen Angelegenheiten des Konzerns weltweit
•	2011 bis 2012	Selbständige beratende Tätigkeit
•	seit 2012	Tätigkeit in der Kanzlei Dr. Metschkoll

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

[Seminar: Umsatzsteuer in der EU](#)

Termin: Dienstag, den 16.10.2012, 09:00 bis 16:30 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Freitag, den 16.11.2012, 13:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 19.11.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 04.12.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 11.12.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Oktober 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2012	15.10.2012	7.10.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2012	15.10.2012	7.10.2012
Sozialversicherung ⁵	29.10.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Einkommensteuer

Aufteilung einer Betriebskostenversicherung

Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, wann Versicherungsaufwendungen dem betrieblichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen sind:

- Versicherungszahlungen, die ein betriebliches Risiko abdecken, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Entschädigungen aus solchen Versicherungen sind Betriebseinnahmen. Dazu gehören z. B. Sturm-, Brand-, Wasserschaden-Versicherungen.
- Zahlungen von Versicherungsbeiträgen für außerbetriebliche Risiken (z. B. Krankentagegeldversicherung) sind dem Privatbereich zuzuordnen und können unter Umständen als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden. Erstattungen z. B. aus einer Krankenversicherung sind deshalb auch dem privaten Bereich zuzuordnen und nicht steuerpflichtig.
- Eine Ausnahme stellen solche Versicherungsbeiträge dar, die zur Absicherung von berufsbedingten oder betriebsspezifischen Gefahren (Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle, behördlich angeordnete Quarantäne) gezahlt werden. In solchen Fällen ist auch ein Betriebsausgabenabzug möglich.

Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich als Werbungskosten eines Arbeitnehmers

Aufwendungen für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten stehen in einem konkreten Zusammenhang mit den Arbeitseinkünften eines Arbeitnehmers und sind deshalb als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat dies im Fall eines leitenden Angestellten entschieden, der sich Schadensersatzansprüchen seines Arbeitgebers ausgesetzt sah. Der Arbeitgeber beschuldigte den als Gebietsleiter tätigen Arbeitnehmer, er habe gegen seine vertragliche Schweigepflicht verstoßen und an Wettbewerber Informationen weitergegeben. Das arbeitsgerichtliche Verfahren endete mit einem Vergleich. Danach hatte der Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber 60.000 € zu zahlen und machte insoweit Werbungskosten geltend.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Arbeitnehmers. Aus der Anrufung des Arbeitsgerichts ließe sich der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit den Arbeitseinkünften erkennen. In dem geschilderten Fall wurden weder ein strafgerichtliches Verfahren noch strafrechtliche Ermittlungen in Gang gesetzt. Dies war für das Gericht ein zusätzliches Indiz für das Fehlen einer privaten Veranlassung.

Sind Zivilprozesskosten keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben, wäre nach der Rechtsprechung ein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich. Der Gesetzgeber strebt jedoch mit dem Jahressteuergesetz 2013 eine von der Rechtsprechung abweichende Regelung an. Danach sollen Prozesskosten nur noch in ganz besonderen Fällen (z. B. Ehescheidung) abzugsfähig sein.

Bauzeitzinsen können auch bei den Überschusseinkünften Herstellungskosten sein

Der Eigentümer eines Grundstücks errichtete ein Mehrfamilienhaus. Er wollte es im Anschluss an die Herstellung veräußern. Aus diesem Grund machte er die während der sechsjährigen Bauphase entstandenen Finanzierungskosten nicht als vorab entstandene Werbungskosten geltend. Nachdem sich die Veräußerungsabsicht zerschlagen hatte, nutzte er das Gebäude zur Erzielung von Vermietungseinkünften. Bei der Errechnung der Gebäudeabschreibungen bezog er die angefallenen Bauzeitzinsen in die Berechnungsgrundlage ein.

Das Finanzamt lehnte es ab, die Abschreibungen von den um die Bauzeitzinsen erhöhten Herstellungskosten zu berücksichtigen. Die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zulässige Vorgehensweise sei steuerrechtlich nur anzuwenden, wenn die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich auf der Basis von Bilanzen erfolge. Bei der Ermittlung von Einkünften im Wege der Überschussrechnung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Werbungskosten komme eine Berücksichtigung der Bauzeitzinsen nicht in Frage.

Das hat der Bundesfinanzhof anders gesehen: Das Prinzip der Gleichheit des Totalgewinns verlangt, bilanzierende und nicht bilanzierende Steuerpflichtige bei der Gesamtgewinnbetrachtung gleich zu behandeln. Dies bedeutet auch, dass Abschreibungen für den Bereich der Überschusseinkünfte nach den gleichen Grundsätzen zu errechnen sind, wie sie für Gewinneinkünfte gelten. Entscheidend ist allein, dass das Gebäude zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Ein während der Herstellungsphase verfolgter steuerrechtlich nicht zu berücksichtigender Zweck tritt dabei in den Hintergrund.

Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Da die Lebensführung des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort grundsätzlich steuerlich unerheblich ist, kann es für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung nicht schädlich sein, dass er am Beschäftigungsort eine Wohngemeinschaft einrichtet. Dieses gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer seine Mitbewohnerin und Kollegin finanziell unterstützt, indem er teilweise die auf sie entfallenden Anteile an den Kosten der Wohnung trägt. Die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung entfällt erst, wenn sich auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Beschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß

Die Beschränkung des Abzugs erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Aufwendungen und einem Höchstbetrag von 4.000 € je Kind verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Die für 2010 und 2011 geltende Regelung muss im Zusammenhang mit dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) gesehen werden. Danach ergibt sich ein höchstmöglicher Abzug von 6.640 EUR (Betreuungshöchstbetrag 4.000 € + BEA-Freibetrag je Elternteil und Kind $2 \times 1.320 \text{ €} = 2.640 \text{ €}$). Damit ist eine ausreichende steuerliche Entlastung gewährleistet.

Kinderbetreuungskosten können ab 2012 nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden. Auch hier sind die Aufwendungen nur mit zwei Drittel und einem Höchstbetrag von 4.000 € je Kind zu berücksichtigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bilanzierung von Steuern wegen doppelten Ausweises von Umsatzsteuer

Insbesondere Bauunternehmen, Handwerker und Architekten fordern bei länger dauernden Aufträgen Vorauszahlungen von ihren Auftraggebern und senden diesen Abschlagsrechnungen mit Umsatzsteuerausweis zu. Werden dann Endrechnungen (Schlussrechnungen) geschrieben, wird oftmals übersehen, die einzelnen Abschlagszahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer in den Endrechnungen aufzuführen, um auf den zu zahlenden Restbetrag zu kommen. Damit ist die Umsatzsteuer doppelt ausgewiesen, sodass sie an das Finanzamt abzuführen ist. Die Rechnungen können später aber berichtigt werden, sodass in der Regel letztlich keine Steuer anfällt. Streitig war, wann die Nachzahlungsbeträge zu passivieren und die sich in späteren Jahren aufgrund der Rechnungsberichtigungen ergebenden Erstattungsbeträge zu aktivieren sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Nachzahlungsbeträge bereits im Jahr des doppelten Ausweises der Steuer im Jahresabschluss zu erfassen sind, und nicht erst in dem Jahr der Aufdeckung durch die Außenprüfung. Dagegen sind Erstattungsbeträge erst in dem Jahr zu aktivieren, in dem sie aufgrund geänderter Rechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt.

Hinweis: Der doppelte Ausweis der Umsatzsteuer kann fatale Folgen haben. Wird der Fehler erst nach Jahren festgestellt, müssen auf die Nachzahlungsbeträge 6 % Zinsen gezahlt werden, auch wenn die Rechnungen später korrigiert werden und dadurch tatsächlich keine Umsatzsteuernachzahlung zu leisten ist. Bei einem Zeitraum von 5 Jahren ergeben sich z. B. 30 % Zinsen. Darüber hinaus sind die zu passivierenden Steuern bei bilanzierenden Unternehmen Betriebsausgaben, die ggf. zu einem nicht erwünschten Verlust führen, während die Erstattungen in späteren Jahren zu Betriebseinnahmen führen.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Abwägung zwischen kürzester und offensichtlich verkehrsgünstigster Wegstrecke

Für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hatte ein Arbeitnehmer die Wahl zwischen zwei möglichen Wegstrecken. Bei Benutzung der kürzesten Wegstrecke von nur ca. 25 km unter Einschaltung eines Fährdienstes kam es zu nicht kalkulierbaren Verzögerungen durch Störungen im Fährdienst oder aufgrund langer Wartezeiten an den Fähren. Die offensichtlich verkehrsgünstigste Straßenverbindung hatte den Nachteil einer mindestens 20 km längeren Wegstrecke. Der Arbeitnehmer wählte für sich die zwar längere, aber sicherer kalkulierbare Fahrstrecke. Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen für die Inanspruchnahme der kürzesten Wegstrecke als Werbungskosten an. Bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung dann gewählt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Nach Meinung des Finanzamts ist dabei ausschließlich auf eine Fahrzeiterparnis von mindestens 20 Minuten abzustellen.

Dieser engen Sichtweise folgt der Bundesfinanzhof nicht. Auf einen bestimmten Mindestumfang an Zeitersparnis kommt es nicht an. Es sind auch andere Gründe für die Inanspruchnahme der offensichtlich verkehrsgünstigsten Wegstrecke anzuerkennen. Besonderheiten durch Unzuverlässigkeiten einer Fährverbindung sind solche Gesichtspunkte, die im Rahmen der Planung von Arbeitszeiten und Terminen zur Anerkennung einer offensichtlich verkehrsgünstigeren Wegstrecke führen können.

Folgen fehlender Aufzeichnungen über Umwegfahrten im Fahrtenbuch

Ob ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, richtet sich nach vielen Kriterien. Die Rechtsprechung verlangt nicht, dass vor Fahrtantritt die kürzeste Strecke ermittelt und dann auch befahren wird. Weichen die gefahrenen Kilometer allerdings mehr als 5 % von der kürzesten Strecke ab, handelt es sich um aufzuzeichnende Umwegfahrten.

In einem Fahrtenbuch waren bei Fahrten zu ein und demselben Ziel unterschiedliche Entfernungsangaben mit bis zu 56 km Unterschied (zwischen 232 und 288 km, Abweichung über 24 %) gemacht worden. Der Bundesfinanzhof hat deshalb keine Gründe für die Zulassung der Revision gesehen. Bei Abweichungen dieser Größenordnung ist in der Regel von fehlenden Aufzeichnungen von Privatfahrten auszugehen, was zu einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch mit den bekannten Folgen führt.

Hinweis: Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern sollten zeitnah und lesbar erfolgen, damit keine Lücken entstehen, die zur Versagung der Anerkennung führen, selbst wenn das Fahrtenbuch überwiegend in Ordnung ist.

In welcher Höhe unterliegt das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt?

Für ab dem 1.1.2007 geborene Kinder wird unser bestimmten Voraussetzungen Elterngeld gezahlt. Eltern, die das Berufsleben unterbrechen oder während der Elternzeit auf maximal 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten zwölf Monate lang einen Einkommensersatz in Höhe von mindestens zwei Drittel des vorherigen Nettoeinkommens. Der Höchstsatz beträgt 1.800 € monatlich. Eltern, die vorher nicht voll erwerbstätig waren (Arbeitslose, Studenten), erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 300 €. Das Elterngeld wird steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt, unterliegt aber dem sog. Progressionsvorbehalt. Die Berechnung des Progressionsvorbehalts ist wie folgt vorzunehmen: Nach der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden diesem bestimmte Einkommens-/Lohnersatzleistungen hinzugerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Hinzurechnung wird ein besonderer Steuersatz ermittelt, der dann auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat bestätigt, dass das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Bemerkenswert ist, dass das Gericht den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von dem steuerfreien Elterngeld selbst dann zulässt, wenn bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten geltend gemacht wurden, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.

Im Urteilsfall hatte der Vater bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten von 1.142 € geltend gemacht. Das ihm ausgezahlte Elterngeld betrug 1.359 €. Dieser Betrag wurde vom Finanzamt dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Das Finanzgericht kürzte das Elterngeld um den seinerzeit geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € (ab 2011 sind es 1.000 €) und rechnete zur Ermittlung des besonderen Steuersatzes nur 439 € hinzu. Bei der Mutter sah es anders aus: Bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wurde bei der Veranlagung der Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt und das Elterngeld in der ausbezahlten Höhe dem Progressionsvorbehalt unterworfen; ihr Arbeitnehmer-Pauschbetrag war ja schon „verbraucht“.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilt.

Kein Sonderausgabenabzug für das an eine schweizerische Privatschule gezahlte Schulgeld

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Eltern können das für den Schulbesuch einer schweizerischen Privatschule gezahlte Schulgeld nicht als Sonderausgaben abziehen.

Grundsätzlich sind Schulgeldzahlungen für in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässige Privatschulen abziehbar. Diese Regelung gilt jedoch nicht für schweizerische Privatschulen, da die Schweiz weder Mitglied der EU noch des EWR ist. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung kann auch nicht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz hergeleitet werden, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Eine Verpflichtung zur Vorlage der Rechtsfrage an den EuGH hat das Gericht verneint. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung der Vorlagepflicht angerufen wird.

Qualifizierung der Einkünfte aus Eigenprostitution

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs wird sich mit der Rechtsfrage befassen müssen, ob Einkünfte aus der Tätigkeit als Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder sonstige Einkünfte darstellen. Im Jahr 1964 hatte der Bundesfinanzhof die Ansicht vertreten, dass „gewerbsmäßige Unzucht“ keine selbstständige Berufstätigkeit darstellen könne.

Aufgrund der geänderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse könne man daran nicht mehr festhalten, meint ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs und hat deshalb den Großen Senat angerufen. Sollte dieser entscheiden, dass die erzielten Einkünfte solche aus Gewerbebetrieb sind, haben die betroffenen Personen Gewerbesteuer zu zahlen.

Sofortiger Betriebsausgabenabzug von Gebühren für KfW-Darlehen

Für ein vom Darlehensnehmer bei Abschluss eines Kreditvertrags für ein öffentlich gefördertes Darlehen (KfW-Darlehen) zu zahlendes Bearbeitungsentgelt ist kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn dieses Bearbeitungsentgelt im Falle einer möglichen vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht oder nicht anteilig an den Darlehensnehmer zurückzuerstatten ist. Das Bearbeitungsentgelt ist dann sofort abzugsfähige Betriebsausgabe. So hat das Finanzgericht München entschieden.

Im Urteilsfall konnte der Darlehensnehmer das Darlehen jederzeit kurzfristig und bedingungslos kündigen. Der Darlehensgeber konnte das Darlehen dagegen nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Darlehensnehmer war vertraglich keine anteilige Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr vorgesehen. Das Gericht sah in diesem Fall die Bearbeitungsgebühr als laufzeitunabhängige Gebühr an, für die kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Anders ist es, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung ganz unwahrscheinlich ist, etwa weil vereinbart wurde, dass der Darlehensvertrag generell nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Dann hat der Darlehensnehmer die Bearbeitungsgebühr mithilfe sog. aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die gesamte Laufzeit zu verteilen und kann es nur in jährlichen Teilbeträgen steuermindernd absetzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Trotz Distanz zwischen Zweitwohnung und Beschäftigungsort von mehr als 140 km Anerkennung als „Wohnen am Beschäftigungsort“

Eheleute unterhielten ihre gemeinsame Wohnung in A. Die Ehefrau war bei einem Unternehmen in B beschäftigt. Dort unterhielt sie als Eigentümerin eine Zweitwohnung, die sie in der Woche nutzte. Die Wochenenden verbrachte sie zusammen mit ihrer Familie in A. Nachdem der Arbeitgeber der Ehefrau das Unternehmen in einen mehr als 140 km vom bisherigen Standort entfernt liegenden Ort verlagerte, behielt sie ihren zweiten Wohnsitz unverändert bei. Für die tägliche Bahnfahrt von dort an ihren Arbeitsplatz benötigte sie jetzt zusätzlich eine Stunde.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab. Eine Entfernung von mehr als 140 km zwischen dem Beschäftigungsort und der unterhaltenen Zweitwohnung sei nicht mehr als Wohnen am Beschäftigungsort anzuerkennen.

Der Bundesfinanzhof gab der Antragstellerin Recht. Eine Wohnung dient dem Wohnen am Beschäftigungsort, wenn sie dem Arbeitnehmer täglich die Fahrt zu seiner Arbeitsstätte ermöglicht. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer seinen Beschäftigungsort von der Zweitwohnung aus täglich in zumutbarer Weise erreichen kann. Dazu ist es nicht erforderlich, dass sich die Wohnung in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befindet. Eine Zugfahrt von einer Stunde ist aufgrund der allgemein steigenden Mobilitätsanforderungen nicht als unüblich anzusehen.

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres ist nicht zulässig

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist dieser private Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil zu versteuern. Möglich sind zwei Verfahren, den privaten Nutzungsanteil zu ermitteln:

- Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungsanteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs ansetzen.
- Abweichend davon kann der private Nutzungsanteil nach den tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen ermittelt werden. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Das Verhältnis der zu erfassenden privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Verfahren darf nach Ansicht der Finanzverwaltung bei **demselben** Fahrzeug während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Das Finanzgericht Münster bestätigte diese Auffassung und stellt auf eine jahresbezogene Betrachtungsweise ab. Nach diesem Urteil ist ein Fahrtenbuch für einen Zeitraum von einem ganzen Kalenderjahr zu führen, um als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt werden zu können. Es ist also nicht möglich, bei **demselben** Fahrzeug für einige Monate die 1 %-Methode und für die anderen Monate des Kalenderjahres die Fahrtenbuch-Methode anzuwenden.

Zulässig ist die Änderung des Verfahrens bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb des Kalenderjahres. Für das Alt-Fahrzeug und für das Neu-Fahrzeug ist die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach unterschiedlichen Verfahren zugelassen. Auch darf die Methode von Jahr zu Jahr neu gewählt werden. Diese Grundsätze sind ebenfalls zu beachten bei Selbstständigen, die ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Körperschaftsteuer

Angemessene Alters- und Invaliditätsversorgung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers stellt keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, auch wenn sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass eine Alters- und Invaliditätsversorgung, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer zusagt, nicht allein deshalb zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, weil sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt. Die für die Erfüllung der Zusage zu bildende Rückstellung ist nicht auf die bei hypothetischer Sozialversicherungspflicht zu erbringenden Arbeitgeberbeiträge begrenzt. Entscheidend ist, dass die Versorgung üblich, angemessen und finanzierbar ist.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug kann nur versagt werden, wenn der Unternehmer von Unregelmäßigkeiten beim Leistenden wusste oder hätte wissen müssen

Das Recht auf Vorsteuerabzug ist ein fundamentaler Bestandteil des Umsatzsteuersystems und kann daher - bei Vorliegen der Voraussetzungen - grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Es kann allerdings versagt werden, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass der Vorsteuerabzug in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass die den Vorsteuerabzug begründende Eingangsleistung beim Leistenden in eine begangene Steuerhinterziehung einbezogen war. Die Beweislast liegt ebenso bei den Steuerbehörden wie die Pflicht, die erforderlichen Kontrollen bei den Unternehmern durchzuführen. Eine Verlagerung dieser Kontrollen auf den Vorsteuerabzugsberechtigten - zumindest wenn dieser keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten hat - ist unzulässig.

(Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofs)

Arbeitsrecht

Arbeitgeber haftet für Vermögensschaden durch Überschreiten der Entgeltgrenze bei Minijobbern

Verletzt der Arbeitgeber bei der Abführung von Lohn- und Sozialversicherungsbeiträgen schuldhaft Nebenpflichten, so haftet er dem Arbeitnehmer auf Schadensersatz, soweit dem Arbeitnehmer kein Mitverschulden zur Last gelegt werden kann. Hat der Arbeitnehmer die Pflichtverletzung hingenommen, trifft ihn ein Mitverschulden und der Schadensersatz wird entsprechend reduziert.

So entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall einer geringfügig beschäftigten Produktionsmitarbeiterin, für die der Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto eingeführt hatte, um schwankende Arbeitszeiten auf mehrere Monate zu verteilen. Später wurde ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angemeldet. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge wurden nachträglich abgeführt und ein entsprechender Betrag vom Lohn einbehalten. Diesen machte die Mitarbeiterin als Schadensersatz geltend.

Schuldanerkenntnis durch Zusage von Urlaubsabgeltung im Kündigungsschreiben

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer in einem Kündigungsschreiben auf dessen Wunsch hin die Abgeltung einer bestimmten Anzahl von Urlaubstagen zusichert, kann er sich später nicht darauf berufen, sich bei der Berechnung der Urlaubstage geirrt zu haben. Vielmehr hat er dann ein sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis abgegeben, an dessen Inhalt er gebunden bleibt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

In dem betreffenden Fall hatte sich der Arbeitgeber im Nachhinein darauf berufen, die Anzahl der Urlaubstage sei im Personalabrechnungssystem falsch berechnet worden. Das Gericht wertete den Zweck der Zusage so, dass mit ihr die Anzahl der abzugeltenden Urlaubstage mit dem Ausspruch der Kündigung abschließend festgelegt und einem Streit bei der späteren Abwicklung entzogen werden sollte. Damit seien die Voraussetzungen für ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis gegeben. Das Gericht machte deutlich, dass deshalb ein Irrtum aufgrund des Personalabrechnungssystems unbeachtlich bleibt und den Arbeitgeber nicht zur Anfechtung seiner Zusage berechtigt. Auch sei es einem Arbeitnehmer, dem nicht nachgewiesen werden könne, dass er die Falschberechnung kannte, nicht nach Treu und Glauben verwehrt, die betreffenden Urlaubstage oder die entsprechende Urlaubsabgeltung zu verlangen. Deshalb sollten Arbeitgeber nicht leichtfertig, ohne ausreichende Überprüfung, entsprechende Erklärungen abgeben.

Sonderkündigungsrecht für schwerbehinderte Menschen

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist unwirksam, wenn der Arbeitgeber sie nicht binnen eines Monats nach Zustimmung des Integrationsamts erklärt. Bei dieser Regelung hat der Gesetzgeber nicht bedacht, dass eine solche Kündigung einer weiteren behördlichen Erlaubnis bedürfen könnte, z. B. im Fall von Elternzeiten. In diesen Fällen ist durch die Gerichte ein angemessener Ausgleich der Interessen des schwerbehinderten Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zu finden.

Für den Fall einer erforderlichen Zustimmung des Integrationsamts und einer erforderlichen Zustimmung durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde entschied das Bundesarbeitsgericht, dass statt der Kündigung der Zustimmungsantrag nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) innerhalb eines Monats nach Zustimmung durch das Integrationsamt gestellt werden muss. Geht dem Arbeitgeber die BEEG-Zulässigkeitserklärung erst einen Monat nach der des Integrationsamts zu, kann er die Kündigung zumindest dann noch wirksam erklären, wenn er sie unverzüglich nach Erhalt der BEEG-Zulässigkeitserklärung ausspricht.

Widerruf der privaten Nutzung des Dienstwagens nach Freistellung

Eine Klausel im Arbeitsvertrag, nach der ein auch privat genutzter Dienstwagen bei Freistellung an den Arbeitgeber zurückgegeben werden muss, ist wirksam, unterliegt aber der Ausübungskontrolle im Einzelfall. Die Interessenabwägung im Einzelfall kann dazu führen, dass der Arbeitgeber einen Dienstwagen nur unter Einräumung einer Auslaufrfrist zurückfordern darf.

Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass die private Nutzung eines Dienstwagens bei gewählter Pauschalversteuerung auch dann mit der vollen Monatspauschale zu versteuern ist, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nicht während des gesamten Zeitraums nutzen kann.

Ermöglicht der Arbeitgeber die weitere private Nutzung des Dienstwagens pflichtwidrig nicht, so wird die Leistung wegen Zeitablaufs unmöglich und der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Schadensersatz. Zur Berechnung des Schadens ist eine Nutzungsausfallentschädigung mit monatlich 1 % des Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Mieter, Vermieter

Abgeltungszahlungen für Schönheitsreparaturen verjähren in sechs Monaten

Enthält ein Mietvertrag eine unwirksame Schönheitsreparaturklausel und zahlt der Mieter trotzdem an den Vermieter einen Abgeltungsbetrag für nicht vorgenommene Schönheitsreparaturen, so hat der Mieter grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass dieser Anspruch bereits nach sechs Monaten verjährt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall war die Vertragsklausel zu den Schönheitsreparaturen unwirksam, ohne dass der Mieter dies wusste. Für die nicht durchgeführten Schönheitsreparaturen zahlte er folglich bei Auszug aus der Wohnung an den Vermieter einen Abstandsbeitrag. Weil er diese Summe ohne Rechtsgrundlage an den Vermieter zahlte, war der Mieter zur Rückforderung berechtigt. Der Anspruch war jedoch nicht mehr durchsetzbar, da er nach Ansicht des Gerichts verjährt war. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sollten Mietverträge auf unwirksame Klauseln überprüft werden.

Betriebskostenerhöhung nur bei korrekter Abrechnung

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen das Recht des Vermieters zur Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen bei Fehlern in der Betriebskostenrechnung verneint. Das Gericht hat damit seine bislang vertretene Auffassung aufgegeben, dass für eine Anpassung der Vorauszahlungen eine lediglich formell ordnungsgemäße Abrechnung genügt. Denn bei der bisherigen Sichtweise würde dem Vermieter letztlich die Möglichkeit eröffnet, auf Grund einer fehlerhaften Abrechnung Vorauszahlungen in einer Höhe zu erheben, die ihm bei korrekter Abrechnung nicht zustünden.

In den beiden vom Gericht entschiedenen Fällen hatte der Vermieter auf einer falschen Berechnungsgrundlage die Vorauszahlungen der Mietnebenkosten erhöht. Die Mieter waren mit der Erhöhung nicht einverstanden und zahlten die erhöhten Vorauszahlungen nicht. Auf deren Hinweise reagierte der Vermieter nicht, sondern kündigte das jeweilige Mietverhältnis fristlos und ging mit Räumungsklagen gegen die Mieter vor. Nach Auffassung des Gerichts zu Unrecht.

Nach diesen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist nunmehr eindeutig geklärt, dass ein Vermieter zur Anpassung der Vorauszahlungen nur dann berechtigt ist, wenn diese auf einer inhaltlich korrekten Abrechnung beruht.

Zivilrecht

Neue EU-Erbrechtsverordnung

Der Rat der EU-Justizminister hat die EU-Erbrechtsverordnung angenommen. Diese Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Bereits heute haben 10 % aller Erbfälle in Europa einen grenzüberschreitenden Bezug, die Tendenz ist steigend.

Nach der in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Regel wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Abweichend hiervon kann der Erblasser durch ein Testament oder einen Erbvertrag stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Außerdem wird ein „Europäisches Nachlasszeugnis“ eingeführt, das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung einheitlich gilt. Mit diesem Zeugnis können Erben und Testamentsvollstrecker ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Darüber hinaus werden die nationalen Erbnachweise gegenseitig anerkannt. Erben müssen also in Zukunft nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen. Nicht geändert wird durch die neue Verordnung das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten.

Um allen Betroffenen zu ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, wird die Verordnung erst im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen. Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz)

Verfahrensrecht

Kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft

Die verbindliche Auskunft soll den Steuerzahlern Rechtssicherheit dahingehend gewähren, wie die Finanzverwaltung die Verwirklichung eines geplanten Sachverhalts einschätzt. Ist der Steuerzahler mit dem Inhalt der verbindlichen Auskunft nicht einverstanden, kann er diese - wenn sie in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist - nicht mit Erfolg anfechten. Die verbindliche Auskunft entfaltet nämlich keine Bindungswirkung für die Steuerfestsetzung, wenn sie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen rechtswidrig ist. Den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes ist dadurch genügt, dass dem Steuerzahler der Rechtsweg gegen den späteren Steuerbescheid offen steht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kapitalgesellschaften

Pflicht des GmbH-Geschäftsführers zur Stellung eines Insolvenzantrags

Von dem Geschäftsführer einer GmbH wird erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzreife. Wenn der Geschäftsführer erkennt, dass die GmbH zu einem bestimmten Stichtag nicht in der Lage ist, ihre fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten vollständig zu bedienen, hat er die Zahlungsfähigkeit der GmbH anhand einer Liquiditätsbilanz zu überprüfen. Verfügt der Geschäftsführer nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss, hat er sich bei Anzeichen einer Krise der Gesellschaft unverzüglich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen

Unterlagen von einer unabhängigen, hierfür fachlich qualifizierten Person beraten zu lassen. Er darf sich nicht mit einer unverzüglichen Auftragserteilung begnügen, sondern muss auch auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfergebnisses hinwirken.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)